



MERKBLATT FÜR DIE VERSICHERTEN

Weiterversicherung bei aufgelöstem Arbeitsverhältnis nach dem 58. Altersjahr (Art. 47a BVG)

Personen ab 58 Jahren, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, haben die Möglichkeit, weiter in der Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert zu bleiben. Zudem kann das Altersguthaben weiter aufgebaut und bei Pensionierung eine Altersrente bezogen werden.

Voraussetzungen

Damit die Versicherten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das 58. Altersjahr ist vollendet, die versicherte Person ist aber noch nicht (teil-) pensioniert und auch nicht zu 70 % oder mehr invalid.
- Das Arbeitsverhältnis wurde durch den Arbeitgeber gekündigt.
- Die versicherte Person hat ein aktives Altersguthaben in der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft.
- Der bisherige Arbeitgeber hat einen Anschlussvertrag mit der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft.
- Die versicherte Person hat sich bei der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft mittels Formular «Austrittsmeldung/Anmeldung zur Weiterversicherung (Art. 47a BVG)», abrufbar unter: www.allianz.ch/bvg-versicherte, innert 30 Tagen seit Auflösung des Arbeitsverhältnisses für die Weiterversicherung angemeldet.

Gut zu wissen

- Die versicherte Person kann wählen, ob nur die Risiken Tod und Invalidität weiterversichert werden sollen oder zusätzlich dazu auch das Alterssparen. Die Wahl muss bei der Anmeldung der Weiterversicherung getroffen werden. Falls auch Beiträge für das Alterssparen gewählt werden, kann die versicherte Person später einmalig mittels schriftlichem Antrag die Beiträge für das Alterssparen stornieren.

- Die versicherte Person bezahlt die gesamten Beiträge selber, also sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge. Somit werden die Beiträge für die Weiterversicherung höher ausfallen als während der Erwerbstätigkeit. Bei Fragen zur Höhe der gesamten Beiträge kann unser Kundendienst Auskunft geben.
- Die Weiterversicherung beginnt am Tag nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- Die Weiterversicherung endet:
 - Jederzeit auf Ende eines Monats mittels Kündigung durch die versicherte Person.
 - Falls die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als 2/3 der Austrittsleistung in der neuen Vorsorge eingebaut werden kann.
 - Bei Tod/Invalidität (bei Teilinvalidität bleibt die Versicherung auf dem aktiven Teil bestehen).
 - Bei Kündigung seitens der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft wegen Zahlungsrückstand der versicherten Person.
 - Spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- Weiterversichert werden die bisher versicherten Leistungen basierend auf dem zuletzt versicherten Lohn (Ausnahme Wartefrist Invalidenrente: die Wartefrist beträgt 12 Monate).
- Die Verzinsung der Altersguthaben erfolgt im gleichen Rahmen wie bisher.
- Falls die Weiterversicherung länger als 2 Jahre gedauert hat, müssen die Leistungen in Rentenform bezogen werden (kein Kapitalbezug mehr möglich).
- Eine Teilpensionierung ist nicht möglich.
- Einkauf von Versicherungsjahren und Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sind auch in der Weiterversicherung möglich.
- Wechselt der bisherige Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung, werden ehemalige Arbeitnehmer in der Weiterversicherung ebenfalls der neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Administratives Vorgehen

- Die versicherte Person muss der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft spätestens 30 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mittels Formular «Austrittsmeldung/Anmeldung zur Weiterversicherung (Art. 47a BVG)» (abrufbar unter www.allianz.ch/bvg-versicherte) mitteilen, dass sie die Weiterversicherung wünscht.
- Die versicherte Person teilt der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft bereits mit der Anmeldung für die Weiterversicherung mit, ob neben der Versicherung der Risiken Tod und Invalidität das Altersguthaben zusätzlich mit Sparbeiträgen aufgebaut wird.
- Die Versicherten erhalten nach der Anmeldung den Vorsorgeausweis, die Beitragsrechnung sowie weitere Informationen zu der Weiterversicherung.
- Die Beiträge sind innert 90 Tagen seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu begleichen. Anderenfalls erfolgt keine Aufnahme in die Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG, sondern der Austritt.

Weitere Informationen zur Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind unter www.allianz.ch/bvg-versicherte verfügbar.